

# RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1997

## Index

L65002 Jagd Wild Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

JagdG Krnt 1978 §74 Abs2 lit a;

JagdG Krnt 1978 §75 Abs4;

## Rechtssatz

Mag dem Sachverständigen auch im Einzelfall eine Feststellung nicht möglich sein, ob ein an einer Pflanze aufgetretener Verbißschaden von Weidevieh oder Rotwild stammt, so ist ihm doch aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zuzubilligen, jedenfalls bei bloß kurzfristigem Aufenthalt einzelner Rinder in einem Rotwildeinstandsbereich den durch Wild verursachten Anteil an den Verbißschäden hinlänglich verlässlich abschätzen zu können.

## Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030084.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)